

Wirtschaftssatzung 2025 - Auszug -

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 2. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 7. Dez. 2020, zuletzt geändert am 16. Februar 2023 und § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

I.

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 22 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 51 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 101 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 101 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 188 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 282 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 7.231 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbsteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbsteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.
- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,047 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. die Zahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der berichtigende Beitragsbescheid ändert den Ausgangsbescheid nur im Umfang der Korrektur.

1.) Grundbeitrag: Der Grundbeitrag ist gestaffelt. Er beträgt für das Beitragsjahr 2025 gemäß der Beitragsfestsetzung (Punkt C. der Wirtschaftssatzung 2025):

Kleingewerbetreibende (Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind)		
bei Gewerbeertrag (sonst Gewinn aus Gewerbebetrieb)	ohne Lastschriftermächtigung	bei erteilter Lastschriftermächtigung
bis 5.200 EUR	beitragsfrei	beitragsfrei
bis 15.000 EUR	22 EUR	12 EUR
bis 30.000 EUR	51 EUR	41 EUR
bis 75.000 EUR	101 EUR	91 EUR
bis 150.000 EUR	188 EUR	178 EUR
über 150.000 EUR	282 EUR	272 EUR

Handelsregisterfirmen (Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind oder wegen ihres kaufmännischen Geschäftsumfangs in das Handelsregister eingetragen sein müssten)		
	ohne Lastschriftermächtigung	mit Lastschriftermächtigung
bis 75.000 EUR	101 EUR	91 EUR
bis 150.000 EUR	188 EUR	178 EUR
über 150.000 EUR	282 EUR	272 EUR

IHK-Zugehörige mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen: a) mehr als 50.000.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags b) mehr als 100.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag	
ohne Lastschriftermächtigung 7.231,00 EUR	mit Lastschriftermächtigung 7.221,00 EUR

2.) Umlage: Unsere Umlage ist seit vielen Jahren die niedrigste von 79
IHKs in Deutschland. Derzeit beträgt sie 0,047 % des Gewerbeertrags
(hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb)